

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1990	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. August 1990	Nr. 21
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Lehrauftragsordnung der Universität des Saarlandes. Vom 25. April 1990	208

Lehrauftragsordnung der Universität des Saarlandes

Vom 25. April 1990

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 78 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Lehrauftragsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kultur hiermit verkündet wird:

§ 1 Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge für nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen dürfen nur an Personen erteilt werden, die mindestens die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 68 Abs. 1 UG erfüllen und pädagogische Eignung nachweisen können oder erwarten lassen. In Ausnahmefällen können abweichend von Satz 1 für die dort genannten Lehrveranstaltungen Lehraufträge auch an Personen erteilt werden, die über besondere Erfahrungen im Fachgebiet des zu erteilenden Lehrauftrags verfügen und pädagogische Eignung nachweisen können oder erwarten lassen.

(2) Für Lehrveranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die mindestens die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 69 Abs. 3 UG erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Möglichkeit diese Personen oder Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, als nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu beschäftigen, bleibt unberührt.

(3) Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen und Honorarprofessoren, kann ein Lehrauftrag mit Vergütung erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht ausschließlich in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Universität übertragen wird, um das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 86 Abs. 1 UG).

Entpflichtet oder wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getretene Professoren erhalten einen Lehrauftrag nur, wenn sie auf die Vergütung verzichten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Zentralen Haushalts- und Planungskommission.

(4) Die Erteilung eines Lehrauftrages über die Abnahme von Prüfungen (§ 76 Abs. 2 UG) setzt voraus, daß der Lehrbeauftragte mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 2

Aufgaben der Lehrbeauftragten

(1) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehenden Tätigkeiten, z.B. die Korrektur von Übungsarbeiten und die Teilnahme an Konferenzen.

(3) Zur Durchführung von Prüfungen können Lehrbeauftragte nur herangezogen werden, wenn ein Lehrauftrag über die Abnahme von Prüfungen (§ 76 Abs. 2 UG) erteilt wurde.

(4) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, dem Fachbereich, auf dessen Antrag der Lehrauftrag erteilt wurde, nach Abschluß des Lehrauftrages über die durchschnittliche Teilnehmerzahl an der Lehrveranstaltung bzw. die durchgeführten Prüfungen zu berichten. Die Lehrbeauftragten sind weiterhin verpflichtet, dem zuständigen Fachbereich (Satz 1) unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

1. an einer Lehrveranstaltung nicht mindestens 5 Studenten teilnehmen, soweit für den Lehrauftrag eine Vergütung gewährt wurde,
2. eine Lehrveranstaltung nicht zustandegekommen ist, im Laufe des Semesters abgebrochen oder im Umfang eingeschränkt wird.

Der Fachbereich leitet den Bericht an den Universitätspräsidenten weiter.

§ 3

Dauer und Umfang der Lehraufträge

(1) Lehraufträge werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester erteilt. Werden Lehraufträge ausnahmsweise unbefristet erteilt, sind sie jederzeit zum Ende eines Semesters widerruflich.

(2) Der Umfang der einem Lehrbeauftragten übertragenen Lehrveranstaltungen soll vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten. In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, daß der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die

Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts und Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Lehrauftragsordnung vom 13. März 1985 (Dienstbl. S. 290) außer Kraft.

(2) Die Durchführung von beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits erteilten Lehraufträgen richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Für die Zwecke der Kapazitätsberechnung werden Lehrauftragsstunden nach der Anlage 2, Teil 1 zur Kapazitätsverordnung vom 1. Januar 1977 (Amtsbl. S. 141) in Deputatstunden umgerechnet.

Saarbrücken, 24. August 1990

Der Universitätspräsident
In Vertretung
Univ.-Prof. Dr. phil. Peter Erdmann
(Vizepräsident für Lehre und Studium)

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. September 2015	Nr. 57
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Lehrauftragsordnung der Universität des
Saarlandes

Vom 12. August 2015.....

440

**Ordnung zur Änderung der Lehrauftragsordnung
der Universität des Saarlandes**

Vom 12. August 2015

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 47 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 2014), folgende Ordnung zur Änderung der Lehrauftragsordnung vom 25. April 1990 (Dienstbl. S. 208) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit veröffentlicht wird:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse können im Bereich des Hochschulsports Lehraufträge an fachlich qualifizierte Trainerinnen und Trainer erteilt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)